

jährlich auf den 1. Januar öffentliche gehörig beglaubigte Rechnung abgelegt werden.

Im Allgemeinen werden wir es uns zur besondern Pflicht machen, jede Person auf das Gewissenhafteste

zu berathen, so wie überhaupt unser ganzes Bestreben dahin gerichtet seyn wird, mit den solidesten Grundsätzen einem jeden einzelnen Geschäfte diejenige Sorgfalt zuzuwenden, welche uns zu der Hoffnung eines allgemeinen

Vertrauens berechtigt. Im September 1842.
R. B. Reinwald und Comp.
Hauptst. Straße No. 59.

Miscellen.

Zu Kolmar lebt seit einiger Zeit eine schon bejahrte Frau, welche die Wintertage bald da, bald dort mit Stricken bei armen Leuten hinbrachte, um sich dadurch das Recht zu erwerben, an den frugalen Mahlzeiten ihrer Beherberger Theil zu nehmen. Die kalten und feuchten Nächte brachte sie in Scheunen und Ställen zu, da sie sich kein besseres Lager verschaffen konnte. Dennoch hat diese so bescheidene, in ihrem Glende, das sie nicht zu erkennen zu geben wagte, so stolze Frau, Ansprüche auf ein besseres Loos, Ansprüche auf die Achtung jedes Franzosen. Folgendes ist ihre Geschichte: Katharina Rehmer wurde im Jahr 1782. in Kolmar geboren. Ihr Vater war Sergeant, ihre Mutter Marketerin. Sie sah ihren Vater bei der Einnahme von Calaber umkommen, und wie bei der Schlacht von Fleurus eine Kanonenkugel ihrer Mutter den Kopf wegnahm. Im Jahre 1802 verheirathete sich Katharina Rehmer mit Franz Girard, Tambourmajor bei der 62sten Halbbrigade Marketerin, wie ihre Mutter, ging sie mit der Division des General Donnadieu nach Spanien, war bei der Einnahme von Saragossa, ging mit der Division nach Portugal, und kam von da wieder nach Barzellona zurück. Damals hatte sie schon acht Söhne, geborene Soldaten. Sie verließ Barzellona, um mit der Division Charrieres nach Oesterreich zu marschiren, wurde in der Schlacht bei Bagram durch einen Lanzenstich verwundet. Später wohnte sie der Einnahme von Wien, den Schlachten von Glogau, Lützen und Bautzen bei, folgte dem General Rapp nach Danzig, verweilte einige Zeit zu Dresden und marschirte von da nach Neapel ab, wo sie mehrere Monate in Garnison blieb. Immer

bereit die Strapazen des Kriegs zu ertragen und ihr Leben daran zu wagen, um Verwundete zu unterstützen, kehrte sie nach Spanien zurück und wohnte dort der Einnahme von Gironne bei, wo ihr Mann decorirt wurde. Da wurde sie selbst Soldat, nahm ein Gewehr und schlug sich gegen den Feind, der einen Augenblick die Oberhand zu behalten schien. Von da wohnte sie dem Feldzuge nach Rußland bei, marschirte mit nach Warschau und Krakau und bis nach Moskau. Bei dem Rückzuge ging sie mit der ersten Division über die Berezina, folgte dem 5. Regimente der Pflänker der jungen Garde, und war unter den 25 Mann mit inbegriffen, welche nach dem Rückzuge von den 4 Bataillonen, jedes zu tausend Mann, übrig blieben, wohnte bei Courbevoie der Wiederaufrichtung ihres Regiments bei nahm Theil an den Gefechten bei Chalons, Troie, Bar-sur-Aube und Brienne, und befand sich zu Fontainebleau, als die Armee auseinander gelassen wurde; hierauf folgte sie mit ihrem Manne dem Kaiser auf die Insel Elba, zu welcher Zeit sie acht Söhne unter den Fahnen hatte. Von da kam sie nach Paris zurück und wohnte der Schlacht von Waterloo bei. Im Jahr 1815 wurde ihr Mann zum Adjutanten der Artillerie ernannt. Im Jahr 1823 folgte sie ihm nach Spanien, wo er zwischen Barzellona und Grazia durch eine Kugel getödtet wurde, kam hierauf allein nach Frankreich zurück und verheirathete sich zum zweiten Male 1825 mit Anton Barin, Sergeantmajor unter den Sapeurs des Geniecorps. Mit diesem letztern wohnte sie gleich ihren 10 Söhnen, dem Feldzuge nach Afrika bei; sie war bei der Einnahme von Algier, Bouua, Bougia, Maskara, Oran und Konstantine. Bei dem letzten Vorfalle verlor sie ihren zweiten Mann und zwei von ihren Söhnen, von denen der eine Tambourmajor, der andere Musikchef war. Sie hatte zwei Schusswunden erhalten, die eine bei Bougia und die andere bei dem Blothause.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 22. September 1842.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 27. September 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	14	15	—	—	—	—	Kernen per Scheffel . . .	16	—	—	—	15	44
Roggen " " . . .	10	40	10	9	9	36	Dinkel " " . . .	—	—	—	—	—	—
Dinkel " " . . .	7	30	7	18	5	8	Roggen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten " " . . .	10	40	9	26	8	32	Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	7	15	6	41	6	—	Haber " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linsen " " . . .	—	—	—	—	—	—	Linsen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " . . .	—	—	—	—	—	—	Kernbrod 8 Pfund . . .	26	fr.	Dahnenfleisch 1 Pfund . . .	6	fr.	
Welschkorn " " . . .	1	20	1	16	1	4	1 Kreuzerweck soll wägen . . .	7	fr.	Ditto geringeres . . .	5	fr.	
Ackerbohnen " " . . .	1	40	1	32	1	28	Schweinefleisch, abgezog. . .	6	fr.	Rindfleisch 1 — . . .	5	fr.	
							ganze . . .	7	fr.	Kalbsteisch 1 — . . .	6	fr.	

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 40.

Donnerstag den 6. Oktober

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstage der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nach einem Regierungs-Erlasse vom 20. d. Mts. wird mit denjenigen Individuen, welche zur Ausübung der Wundarzneykunde dritter Abtheilung befähigt zu werden wünschen, demnächst eine Prüfung vorgenommen werden. Die Schultheissenämter haben dies den in ihren Bezirken etwa befindlichen Prüfungs-Candidaten unter der Aufforderung sogleich zu eröffnen, daß sie ihre Eingaben mit den in der Verordnung vom 14. Oktober 1830 §. 19 — 22 verzeichneten Zeugnissen belegt nebst einer gemeinderäthl. Urkunde über den Besitz eines Heimathrechts längstens bis zum 20. Oktober unfehlbar dem Oberamt zu übergeben haben.

Den 26. Septbr. 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Auf den Grund der eingekommenen Berichte der Verwaltungsacture, den Vollzug des Circular-Erlasses vom 18. Februar 1828 betreffend, (Ergänzungsband zum Regsbl. S. 198) hat man königl. Kreis-Regierung Bericht erstattet, und will nun in Folge höherer Weisung Nachstehendes verfügt haben:

Unfehlbar vor dem Schluß des Monats Juni jeden Jahres müssen für das kommende Rechnungsjahr folgende Geschäfte gefertigt seyn:

1. die Revisoren für sämtliche Rechner;
2. die Steuer-Empfangs- und Abrechnungsbücher und die Einzugs-Register über die bereits bekannten Einnahmen. Die Anlegung der Abrechnungsbücher darf nicht bis zur Steuer-Umlage verschoben werden, wie bisher hie und da geschehen ist;
3. die Steuerzettel. Wo f. g. Steuerbüchlein eingeführt sind müssen solche gelegentlich der Steuerzahlungen oder bei der Abrechnung ergänzt werden;
4. sämtliche Etats, die sofort in doppelter Ausfertigung einzulegen sind;
5. der Steuerzettel. Kann solcher nicht sofort beendet werden, weil die Notare mit den ihnen obliegenden Geschäften im Rückstande sind, so ist dieses anzuzeigen;
6. die Revision der Brand-Versicherungs-Cataster, die mit dem Steuerzettel in Verbindung zu setzen ist;
7. die Steuer-Abrechnung, mit welcher jedenfalls in der zweiten Hälfte des Monats Juni der Anfang zu machen ist. Ueber den Vollzug dieser Anordnung muß künftig jedes Jahr innerhalb der ersten 8 Tagen des Monats Juli ausführlicher Bericht erstattet werden.

Da mit einzelnen der bezeichneten Geschäfte pro 1842 — 43 noch einige Verwaltungs-Acture bei letzter Berichts-Erstattung im Rückstande waren, so haben diese, wenn es je noch nicht geschehen wäre, solche unverzüglich zu besorgen, und bei Vermeidung von Wartboten längstens bis 16. Oktober d. J. den Vollzug anzuzeigen. Den 30. September 1842.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf und Welzheim. Durch die Beschwerde eines Schultheissenamts ist es zur Kenntniß der höchsten Behörde gekommen, daß einzelne Poststellen für die an Körperschafts-Behörden einlaufenden den 1. Dienst betreffenden und mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehenen Briefpost-Sendungen eine Postgebühr verlangen.

Da die Kgl. Verordnung in Betreff des Briefposttarifs vom 2. Juni 1814 in §. XV. den Bezug des Briefkreuzers von Postsendungen der bemerkten Art allgemein und ohne Unterscheidung der Adressaten bei Strafe verbietet, und die Anwendbarkeit dieses Verbots auf Einläufe an Körperschafts- Behörden noch besonders in der Ministerial-Verfügung vom 23. Jan. 1828 (Regtbl. Pag. 31) ausgesprochen ist, so wurde jene Anforderung als unbegründet erklärt, und der fernere Bezug von Bestellgebühren der bezeichneten Art abgestellt.

Die Schultheissenämter werden von dieser Entscheidung in Kenntniß gesetzt. Den 28. September 1842.

Die königl. Oberämter Schorndorf und Welzheim,
Strölin. v. Kirn.

Schorndorf und Welzheim. Mit Beziehung auf die Verfügung des K. Ober-Rekrutirungsraths vom 15. d. Mts. (Regtbl. S. 515) werden die Orts-Vorsteher hiermit angewiesen, mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen, nämlich der im Jahr 1822 geborenen Jünglinge, den Anfang zu machen, und daß es geschehen bis 1. November d. J. anzuzeigen.

Die in der Verordnung vom 1. September 1835 (Regtbl. S. 319) bestimmten Termine sind genau einzuhalten, namentlich müssen die Rekrutirungslisten in der Mitte Novembers öffentlich aufgelegt, bis 1. Dezember d. J. aber an das Oberamt eingesendet werden. Denselben sind Verzeichnisse derjenigen militärpflichtigen Jünglinge, welche den Huldigungs Eid noch nicht geleistet haben, beizulegen.

Man will wiederholt erinnert haben, die Rekrutirungslisten mit Fleiß und Umsicht abzufassen, und hierbei die Vorschriften des Rekrutirungsgesetzes und der Instruktion hierzu genau zu befolgen. (Regierungsblatt von 1828 Seite 41 ff. Art. 8 — 12 und Seite 819 §. 1 — 15.)

Der Bedarf an Rekrutirungslisten kann bei unterzeichneter Stelle abgeholt werden.

Den 28. September 1842.

Die königl. Oberämter Schorndorf und Welzheim,
Strölin. v. Kirn.

Schorndorf und Welzheim. In Folge der von einer Kreis-Regierung gestellten Anfrage, ob Viehbesitzern, welche durch den gegenwärtigen Futtermangel in Nothstand gerathen, das Schlachten ihres Viehes zum Klein-Verkaufe des Fleisches gestattet werden könne, hat das k. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 15. d. M. über diesen Gegenstand folgendes eröffnet:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des General-Rescripts vom 5. Dezember 1659 (im Anhang der Metzger Ordnung und Meischer Sammlung der Reg. Gesetze Thl. II. S. 337). wernach in dem Falle, da Jemand ein Stück Vieh feil hätte, und solches bereits zwei oder dreien Metzgern zu kaufen anerbotten hätte, dieselbe aber zu keiner billigen Werths-Erstattung vermögen könnte, denselben alsdann auf vorheriges Ansuchen vom Aummann oder Bürgermeister erlaubt werden solle, das Fleisch entweder viertelweise hinzugeben, oder auf dem gewöhnlichen Freikauf auszuhauen zu lassen, sich noch in wirkender Kraft befindet, da namentlich die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Betreff des Zwangs dieser speziellen Vorschrift, welche die ältere Gesetzgebung neben der Regel des Zwangs aufstellte, nicht derogiren.

Ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß diese Bestimmung auf einen Viehbesitzer Anwendung findet, welchen der damalige Futtermangel zur Veräußerung eines Stückes Vieh zwingt, das er in einer hinsichtlich der Futterkräuter minder ungünstigen Zeit nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen wohl zu unterhalten im Stande gewesen wäre, und der selbst um einen nach den gegenwärtigen allgemeinen Verhältnissen und insbesondere dem Stande der Fleischware als mäßig zu betrachtenden Preis keinen Käufer finden kann, wenn ein solcher zuvor das betreffende Viehstück mindestens zwei Metzgern gegen einen Preis der obgedachten Art vergebens zum Kaufe angeboten hat. Bei dem Vorhandenseyn dieser Voraussetzung ist daher der Orts-Vorsteher ermächtigt, dem Viehbesitzer die Erlaubniß zum Klein-Verkauf des Fleisches des geschlachteten Stückes Vieh unter Beobachtung der hinsichtlich des Fleisch-Verkaufs, namentlich der vor und nach dem Schlachten vorzunehmenden Schau bestehenden polizeilichen Vorschriften zu geben, wobei indeß die in dem General-Rescripte weiter zur Bedingung gemachte „Erlegung gebührender Beihülfsmittel“ worunter die damals unter dem Namen „Extraordinäre Beihülfe“ eingeführte Meise verstanden sind, dormalen bei aufgehobener Schlachtacise wegfällt.

Uebrigens werden die Orts-Vorsteher nicht nur vor der Ertheilung einer solchen Erlaubniß von dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Voraussetzungen sich gehörig unterrichten, sondern auch in Orten, wo mehrere Vieh-

Besitzer wegen Futtermangels und Mangels an Absatz-Gelegenheit zu Ergreifung dieses Auskunfts Mittels sich drängen, auf eine zweckmäßige Eintheilung in der Zulassung der Einzelnen zu demselben bedacht seyn.

In Folge erhaltener Weisung wird Vorstehendes den Ortspolizeistellen hiermit eröffnet.

Den 28. September 1842.

Die königl. Oberämter Schorndorf und Welzheim,
Strölin. v. Kirn.

Welzheim. In Gemäßheit der bestehenden Vorschrift wird mit denjenigen Individuen, welche zur Ausübung der Wundarzneykunde III. Abtheilung befähigt zu werden wünschen, demnächst eine Prüfung vorgenommen werden.

Die Orts-Vorsteher des hiesigen Bezirks werden daher beauftragt, die in ihren Gemeinden sich etwa aufhaltenden Prüfungs-Candidaten aufzufordern, ihre Meldungen, welche mit den in der K. Verordnung vom 14. Oktober 1830 §. §. 19 bis 22 vorgeschriebenen Zeugnissen, sowie mit einer Urkunde über den Besitz eines Heimathrechts belegt seyn müssen, dem Oberamt innerhalb 14 Tagen zu übergeben, da solche von letzterem längstens bis 1. Novbr. d. J. der betreffenden höhern Behörde vorzulegen sind.

Wenn in einer Gemeinde kein Prüfungs-Candidat vorhanden ist, so sieht man gleichfalls binnen 14 Tagen einer kurzen Anzeige hierüber entgegen. Den 28. September 1842.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Nach dem §. 38 der Erläuterungen über das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom Jahr 1827 ist es nöthig, daß auch die Privaten sowohl über die Weinkäufe während des Herbstes als zu sonstigen Zeiten einen Passirschein zu lösen und solchen vor Einkellerung des Weins dem betreffenden Meiser zustellen haben.

Die Orts-Vorsteher werden daher ersucht, ihren Orts-Angehörigen diese Vorschrift zu eröffnen und zu deren Beachtung wir zu wirken.

Am 1. Oktober 1842.

K. Kameralamt,
Eloß.

Forstamt Lorch.

[Holz-Verkäufe.]

An nachbenannten Tagen werden im Revier Lorch beigelegte Holz-Quantitäten unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Von den Staatswaldungen:
Gläserhau, Wezler, Straubenkopf, Straubewald, Haselbölzle, Enderlesholz, Sägwäldle, Pfahlronner Wald und Sandhalben

Dienstag den 11. Oktober d. J.
Zusammenkunft auf dem Klockenhof
Vormittags 8 Uhr.

1/2 Kftr. buchene Prügel,
3 1/4 Kftr. aspene Prügel,
28 3/4 Kftr. tannene Scheiter und

23 Kftr. tannene Prügel,
am nehmlichen Tage Nachmittags 2
Uhr Zusammenkunft auf der Weiten-
mühle
im Ziegelwald, Annapfiss, Koblbronn
und Boden

19 1/4 Kftr. tannene Scheiter,
8 3/4 Kftr. die. Prügel.

Mittwoch den 12. Oktober
Morgens 9 Uhr

Zusammenkunft auf der Bruckersäg-
mühle,
im Staffelgehren, Kammerberg, Hef-
senwald u. s. w.

71 1/4 Kftr. tannene Scheiter und
36 Kftr. dergl. Prügel.

Den 4. Oktober 1842.

K. Forstamt.

Winterbach.

[Verlorener Stock.]

Es ist letzten Freitag Nacht vom Gasthof zum Köhle in Schorndorf ein mittelstarker Meerechthock mit schwarz beinemem Knopf verloren gegangen, der redliche Finder wolle solchen hieher gegen angemessene Belohnung abgeben.

Den 4. Oktober 1842.

Schultheissenamt,
Riempp.

Necklinzweiler,

Schultheisseri Haubersbronn.
[Schaufwaide-Verleihung].
Die Schaufwaide auf dem sogenannten Mezlenzweiler Gut, wird am nächsten

Dienstag den 11. Oktober d. J.

Vormittags 8 Uhr
auf dem hiesigen Rathhaus, auf 1
oder 3 Jahre, im Aufstreich verliehen
werden.

Unbekannte Pachtlihaber haben sich mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die wohlwollenden Schultheissenämter werden gebeten, Vorstehendes in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 6. Oktober 1842.

Gemeinderath.

Forstamt Lorch.

Revier Kaisersbach.

[Jagd-Verpachtung.]

In Gemäßheit höherer Weisung d. d. 29. Septbr. d. J. Nr. 12266 wird die wiederholte Verpachtung der Jagd im Revier Kaisersbach, in zwei Distrikten

Mittwoch den 12. Oktober d. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Kaisersbach stattfinden. Pachtlihaber haben sich mit oberamtlich beglaubigten Zeugnissen über die Berechtigung zum Gewerbebesitz und mit gemeinderäthlichen Zeugnissen, daß die Pachtung einer Jagd ihrem Gewerbe oder Hauswesen keinen Nachtheil bringe, zu versehen.

Den 4. Oktober 1842.

K. Forstamt.

Weiler.

[Geld auszuleihen.]
Bei der Stiftungspflege dahier lie-

gen 150 fl. und bei der Gemeindepflege 200 fl. gegen gefechliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Gemeinde = Pfleger
Schnabel.

Oberndorf.

[Schafwaide-Verleihung.]

Die Wintereschafwaide, welche 175 Stück erträgt, wird von Martini d. J. bis 20. März 1843 am

Montag den 10. Oktober d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Ruderberg an den Meistbietenden verpachtet, wozu die Pacht-Liebhaber eingeladen werden.

Den 19. Septbr. 1842.

Gemeinderath.

Pfahlbronn.

D. A. Welzheim.

[Schafwaide-Verleihung.]

Die hiesige Schafwaide, welche im Vorfrommer 150 und im Nachfrommer 500 Stücke ernährt, wird

Dienstag, den 4. Oktober

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verlichen, wozu die Liebhaber an durch eingeladen werden.

Den 19. Septbr. 1842.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

[Haartinktur.]

Ein erprobtes Mittel, grauen den Haaren ihre natürliche Farbe wieder zu geben; das Wachsthum der Haare zu befördern, und selbst ganz

glatte Haarböden oder Glaken wieder behaart zu machen, möchte gewiß Manchen sehr erwünscht seyn. Ein solches wird hiemit empfohlen und Bestellung darauf angenommen, von wem? sagt die Redaktion.

Schorndorf.

Zimmermeister Schenck von hier hat 2 Kellernspindeln nach gewöhnlicher Steigung feil.

Schorndorf.

Färber Daiber hat ein Zeimriges Faß mit 6 eisernen Reisen, zu verkaufen.

Schorndorf.

Wilm. Schmid, Buchbinder hat in seinem Hause bei der Kirche zwei Wohnungen mit hinreichendem Raum für geordnete Familien bis Martini hinzuleihen, wovon die eine auch sogleich bezogen werden könnte.

Schorndorf.

[Weld-Dffert.]

Bis Martini 1842 habe ich 235 fl. Pflugschafsgelder auf einen oder zwei Posten auszuleihen.

Carl Dehlinger,
Schneider.

Neuhausen.

Der Unterzeichnete hat gegen gefechliche Sicherheit und 4 1/2 Prozent 600 fl. Pflugschafsgelder in 1 oder mehreren Posten sogleich auszuleihen.

Christian Stadelman,
Weiler.

Schultheiß Müller hat aus einer Pflugschaf auf nächst Martini 600 fl. gegen gefechliche Sicherheit und 4 1/2 Prozent zum Ausleihen parat.

Den 15. Septbr. 1842.

Prainkofen.

Schultheißerei Iggingen.
[Ziegelhütte, Haus-, Scheuer- und Güter-Verkauf.]

Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, sein erst vor zwei Jahren schön und neu erbautes zweistöckiges Wohnhaus, eingerichtet zu Bewohnung zweier Familien, sowie eine damit verbundene Scheuer und nächst dabei, nur durch die Strafe getrennt, die hiezu gehörige Ziegelhütte, ferner

4 Morgen Acker und

1 Morgen Wiese beim Hause — sämmtliches

Montag den 10. Oktober,

Mittags 1 Uhr

im Wirthshaus zu Prainkofen im Aufstreich zu bringen. Bemerk wird hiebei, daß der Verkäufer auch die Gebäude und Güter einzeln abzugeben gesonnen ist, und 1000 Gulden in Zielen, das Uebrige aber baar zu erlegen wäre.

Adam Weller,
Ziegler.

Efelsbalden.

[Fässer zu verkaufen.]

Der Unterzeichnete hat zwei gute weingrüne Fässer, gut in Eisen gebunden und 13 Eimer 4 Jmi haltend, entweder zusammen oder einzeln um billigen Preis zu verkaufen. Sie können täglich in Augenschein genommen werden bei

Den 3. Oktober 1842.

Speisewirth Meeb.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 41.

Donnerstag den 13. Oktober

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher des Bezirks werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der nach der Bekanntmachung vom 6 August 1841 Intelligenzblatt Nro. 32 zu erstattende Bericht in Beziehung auf Förderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen mit dem am 1. Mai zu erstattenden Bericht über die Orts-Etter, Straßen und Gassen, Bekanntmachung vom 17. Sept. 1841 Intelligenzblatt Nro. 39 in Verbindung gesetzt werden kann.

Hienach unterbleiben nun die Berichts-Erstattungen auf den 15. Dezbr. 1842 und 1843, dagegen sind obige Berichte am 1. Mai 1843 und 1844 sofort Ende Dezembers 1844 Hauptberichte, die Periode 1841 — 44 umfassend, zu erstatten. Den 7. Oktober 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf und Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden hiemit aufgefördert die im Landes-Intelligenzblatt Nro 228 enthaltene Bekanntmachung der königl. Kriegskassen-Verwaltung vom 29. v. M. betreffend den Einkauf von Remonte-Pferden den verkaufslustigen Pferde-Eigenthümern unter der Belehrung zu eröffnen, daß sie jedenfalls besser daran thun werden, wenn sie entweder selbst oder durch eigene Leute die Pferde in die Kaufstationen bringen, als wenn sie die Beforgung Unterhändlern überlassen. Den 8. Oktober 1842.

Die Königl. Oberämter Schorndorf und Welzheim

Strölin. Act. Paulus, A. B.

Schorndorf. Am Sonntag Mittag wurde in Gmünd ein fremder der Wuth höchst verdächtiger Hund erlegt, nachdem er in der dortigen Stadt viele andere Hunde gebissen hatte.

Weber das verdächtige Thier, ein Spitzer von weißer Farbe, gekommen, ist nicht ermittelt und es ergeht deshalb an die Orts-Vorsteher des Bezirkes die Weisung, schleunige Anzeige hieher zu erstatten, wenn von dem Hund irgend etwas bekannt wäre, und die Hundebesitzer anzuweisen, auf ihre Hunde aufmerksam zu sein und von jeder verdächtigen Erscheinung und im Besondern von jeder verdächtigen Verlesung sogleich amtliche Anzeige zu machen. Den 11. Oktober 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

Amtsliche Bekanntmachungen.

[Aufstellung eines Pflegers.]
Der Bauer Jacob Schaal von Niedelsbach hat sich der Verwaltung seines Vermögens freiwillig begeben.

Durch Gerichts-Beschluß vom 5. Oktober d. J. wurde ihm daher in der Person des Michael Schaar von Niedelsbach ein Pfleger bestellt, was an durch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Schaal von nun an nur mit Einwil-

ligung des erwähnten Pflegers ungültige Geschäfte eingehen kann.
Den 6. Oktober 1842.

K. Oberamts-Beisitzer,
Arnold.

Welzheim.
Weber das Vermögen des Rech-

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 29. September 1842.	höchster			mittl.			niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen per Scheffel . . .	15	—	—	—	—	—	—	—	
Wbgen " " . . .	10	8	9	46	9	36	—	—	
Dinkel " " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dinkel, " " . . .	7	12	6	58	5	40	—	—	
Gersten " " . . .	9	36	9	9	8	32	—	—	
Haber " " . . .	7	20	6	24	5	40	—	—	
Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linfen " " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken " " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Welschkorn " " . . .	1	24	1	20	1	12	—	—	
Ackerbohnen " " . . .	1	36	1	32	1	24	—	—	

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.